

Satzung Förderverein Auwaldstation und Schlosspark Lützschena e.V. (FAS e.V.)

§ 1 Name, Eintrag, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Auwaldstation und Schlosspark Lützschena"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
3. Nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Auwaldstation und Schloßpark Lützschena e. V." (FAS e.V.)
4. Er hat seinen Sitz in Leipzig-Lützschena

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der geltenden Gesetzgebung und die Förderung und Verwirklichung der Umweltbildung und -erziehung. Des Weiteren die Förderung kultureller Zwecke. Dies umfasst die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Erhaltung und Pflege von Teilen des Naturschutzgebietes „Burgau“ und des Landschaftsschutzgebietes "Leipziger Auwald"
- Erhaltung und Pflege des Kulturwertes "Schlosspark Lützschena"
- Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern der Sachgesamtheit des Kulturdenkmals Schlosspark Lützschena
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie beispielsweise Lesungen, musikalische Veranstaltungen, Ausstellungen und darstellende Künste.
- Betreiben der Auwaldstation als Umweltbildungszentrum
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in Eigenregie und durch Dritte
- Erstellen und Bereitstellen von Lehr- und Informationsmaterial
- Förderung der Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
- Bereitstellung von Leistungsangeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfassen insbesondere gemeinsame Tätigkeit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei sinnerfüllter erlebnisreicher Betätigung in der Freizeit, am Wochenende und in den Ferien
- Durchführung von Projekten, welche die Entwicklung und Tätigkeit von Kinder- und Jugendgemeinschaften fördern
- Steuerlich unschädliche Betätigung nach § 58 AO

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und können für die erbrachten Leistungen eine Aufwandsentschädigung erhalten.
5. Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung unter Maßgabe von § 7 gewährt werden.
6. Der Verein kann für die Verwirklichung seiner Satzungszwecke Mittel an andere gemeinnützige Körperschaften im Sinne von § 58 Abgabenordnung weiterleiten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften werden, die bereit und willens sind, aktiv am Vereinsleben im Sinne dieser Satzung mitzuwirken.

Ihre Mitgliedschaft setzt ein hohes persönliches Engagement bei der Verwirklichung des Satzungszweckes nach § 2 dieser Satzung sowie eine Wahrnehmung der Vereinsinteressen voraus.

Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen juristischen Personen und Körperschaften werden.

Weitere Anforderungen im Sinne des vorangegangenen Abschnittes entfallen.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung berufen.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Zu ihrer Organisation ist bei Bedarf die Gründung eines eigenständigen Fördervereins möglich, den Beschluss dazu faßt die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod
- durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds
- bei Verletzung der Vereinsinteressen in erheblichem Maße durch Ausschluss nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes

Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören.

Die Mitgliederversammlung hat in jedem Fall den Ausschluss zu bestätigen und kann diesen mit qualifizierter Mehrheit aufheben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.

Arbeitnehmer des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Für diese gilt §3 Nr.5.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- bis zu 4 Beiräte

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein zur Vornahme von Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufnahme von Krediten, die Beleihung von Immobilien und die Veräußerung von Sachwerten beträchtlichen Umfangs bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes.

Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die durch diesen zu erarbeiten und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Hiervon ausgenommen ist die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung des Vorstandes.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Buchführung sowie die Erstellung eines Jahresberichtes,
- die Beschlussfassung über die Richtlinien der Arbeit für das laufende oder das kommende Geschäftsjahr,
- sowie die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder wenn diese nicht bekannt gegeben wurde, durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse, dem eine Tagesordnung beigelegt sein muss.

Die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich über

- die Wahl des neuen und die Entlastung des alten Vorstandes,
 - den zu erhebenden Beitrag und deren Fälligkeit,
 - Bestellung der Kassenprüfer
- vereinsinterne Regelungen,
und mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als 75% über
- Satzungsänderungen
 - die Gründung des Fördervereins
 - die Rücknahme eines Mitgliedsausschlusses
 - die Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Den Mitgliedern sind diese Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss sie zwingend innerhalb eines Monats einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung/ Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Lützschena-Stahmeln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

© 2016 · Förderverein Auwaldstation und Schlosspark Lützschena e. V.